S 2 AS 304/19 + S 2 AS 305/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Münster
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AS 304/19 + S 2 AS 305/19
Datum	27.12.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AS 205/22 B + L 5 AS 206/22 B
Datum	27.07.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerden des KlÃ¤gers werden die BeschlÃ¼sse des Sozialgerichts MÃ¼nster vom 27.12.2021 in den Verfahren S 2 AS 304/19 und S 2 AS 305/19 aufgehoben.

Die Kosten der Beschwerdeverfahren trÃ¤gt die Landeskasse.

Â

GrÃ¼nde:

I.

Das SG MÃ¼nster hat zum 22.10.2021 zu einen Verhandlungstermin geladen und in diesem Zusammenhang das persÃ¶nliche Erscheinen des KlÃ¤gers angeordnet. Zum Termin sind weder der KlÃ¤ger noch sein ProzessbevollmÃ¤chtigter erschienen. Im Verhandlungstermin erging folgender Beschluss der Kammer:

â€Die Anordnung, dass der KlÃ¤ger zum heutigen Termin in den Streitsachen S 2 AS 304/19 und S 2 AS 305/19 persÃ¶nlich zu erscheinen habe, wird aufgehoben.â€

Sodann hat das SG die Klagen abgewiesen und im Folgenden jeweils durch Beschluss vom 27.12.2021 gegen KlÃ¤ger wegen seines Ausbleibens im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung ein Ordnungsgeld i.H.v. 25,00 EUR festgesetzt. Hiergegen wendet sich der KlÃ¤ger jeweils mit seiner Beschwerde.

II.

Die Beschwerden haben Erfolg. Die angefochtenen BeschlÃ¼sse des SG MÃ¼nster waren aufzuheben, da Ordnungsgelder gegen den im Verhandlungstermin vom 22.10.2021 nicht erschienenen KlÃ¤ger nicht festgesetzt werden konnten.

Bleibt ein Beteiligter, dessen persÃ¶nliches Erscheinen nach Â§ 111 Abs. 1 Satz 1 SGG angeordnet worden ist, im Termin aus, so kann gegen ihn ein Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen festgesetzt werden (Â§ 202 SGG i.V.m. Â§ 141 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Die Auferlegung eines Ordnungsgeldes setzt voraus, dass dem Beteiligten unter Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens und Hinweis auf die Folgen seines Ausbleibens (Â§ 111 Abs. 1 Satz 2 SGG) ordnungsgemÃ¤Ã Mitteilung vom Termin gemacht worden ist und dass er ohne rechtzeitige genÃ¼gende Entschuldigung (Â§ 202 i.V.m. Â§ 381 Abs. 1 Satz 1 ZPO) zum Termin weder erschienen ist, noch einen geeigneten Vertreter entsandt hat (Â§ 202 SGG i.V.m. Â§ 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO). Die Festsetzung des Ordnungsgeldes unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Beteiligten rechtzeitig genÃ¼gend entschuldigt wird. Entschuldigt der Beteiligte sein Ausbleiben nachtrÃ¤glich genÃ¼gend, wird die VerhÃ¤ngung des Ordnungsgeldes wieder aufgehoben.

Nach MaÃgabe dieser Voraussetzungen, konnten Ordnungsgelder nicht verhÃ¤ngt werden. Das SG hat nÃ¤mlich im Verhandlungstermin die Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens des KlÃ¤gers aufgehoben. Da somit keine Pflicht zum Erscheinen bestand, scheidet eine Pflichtverletzung des KlÃ¤gers von vornherein aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG.

Der Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 15.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024